

**Fachprüfungsordnung
der Universität Trier für die Prüfung
im Studiengang BA Soziologie
Haupt- und Nebenfach**

vom 17. Dezember 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 04.07.2012 die Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 25. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung des Bachelorstudienganges Soziologie (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Beim Nebenfach bestimmt der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 *Allgemeine Prüfungsordnung* für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt:

- Ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.
- Basiskenntnisse auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u. a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme).

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums (1)

(1) Der Studiengang Soziologie wird als Haupt- und Nebenfach im Rahmen des Zweifach-Studiums angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang Soziologie ist als Haupt- und Nebenfach kombinierbar mit allen als Bachelor-Hauptfach und Bachelor-Nebenfach an der Universität Trier oder der Theologischen Fakultät angebotenen Fächern. Ausgenommen ist die Kombination des Hauptfaches Soziologie mit folgenden

Nebenfächern: Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Volkswirtschaftslehre und Soziologie, sowie die Kombination des Nebenfaches Soziologie mit folgenden Hauptfächern: Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Volkswirtschaftslehre und Soziologie.

(3) Der Studiengang vermittelt eine systematische Einführung in die Grundlagen, Schwerpunkte und Methoden der Soziologie. Ziel ist die Befähigung zur Analyse gesellschaftlich relevanter Fragestellungen. Dabei wird der theoretischen als auch der methodischen Ausbildung der gleiche Stellenwert beigemessen.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt für das Hauptfach 56 SWS für das Nebenfach 32 SWS.

(2) Die den jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zugehörigen Lehrveranstaltungen, wie auch Qualifikationsziele, Inhalte sowie Teilnahmevoraussetzungen der einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(3) Studierende haben im Studiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) zwei der folgenden Spezialisierungen zu bestimmen.

(4) Die Spezialisierungen des Faches Soziologie sind:

- Spezialisierung I: Kommunikation und Wissen
- Spezialisierung II: Arbeit und Sozialpolitik
- Spezialisierung III: Markt und Organisation
- Spezialisierung IV: Aufbereitung und Analyse quantitativer Daten (kann nur im Hauptfach gewählt werden)

Die vorgenannten Spezialisierungen I bis IV kennzeichnen Module, die von den Studierenden als Spezialisierung gewählt werden können. Dabei sind zwei Spezialisierungen zu wählen. Die Festlegung auf die Spezialisierungen erfolgt mit der Anmeldung zur jeweils ersten Modulprüfung. Eine Änderung der Spezialisierung ist nicht möglich und kann nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe durch den Prüfungsausschuss erfolgen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftli-

chen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer besteht aus dem jeweiligen Dekan bzw. der Dekanin, drei Professorinnen bzw. Professoren oder Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer aus dem Fach Soziologie.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören müssen. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sich mindestens zwei Professorinnen oder Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulplan geregelt und wird bei mehreren Prüfungsformen zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Modulen, welche nicht aus dem Lehrangebot der Soziologie stammen, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist wie folgt zu staffeln:

- Veranstaltungen mit 5 Leistungspunkten: 60 – 90 Minuten
- Veranstaltungen mit 10 Leistungspunkten: 90 Minuten

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist bei allen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen das Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen. Sofern die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nichts anderes bestimmt, wird bei allen Lehrveranstaltungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt.

(3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice“- (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl aller Teilnehmenden im MC-Teil einer Klausur unterschreitet. Die Leistungen von MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

| | |
|-----------------|---|
| „sehr gut“, | wenn mindestens 75 Prozent, |
| „gut“, | wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, |
| „befriedigend“, | wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, |
| „ausreichend“, | wenn keine oder weniger als 25 Prozent |

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

(4) Jede schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Mit Ausnahme des SP, des soziologischen Propädeutikums, der Bachelorarbeit und den Seminaren wird in den übrigen Modulen innerhalb der Regelstudienzeit insgesamt sechs Mal die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung, bzw. einem dritten schriftlichen Versuch gewährt, wenn ein Modul nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist. Dabei besteht die Option auf einen dritten schriftlichen Prüfungsversuch vier Mal im Rahmen des Studienganges. Die vier schriftlichen Drittversuche können wie folgt auf die verschiedenen Module verteilt werden und sind je Bereich mit max. einem Versuch möglich.

- Grundzüge der Soziologie I und II
- Quantitative empirische Sozialforschung und Qualitative empirische Sozialforschung
- Statistik I und II
- Spezialisierung IV: Aufbereitung und Analyse quantitativer Daten

Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

(5) Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung bzw. die Anmeldung zum dritten schriftlichen Versuch hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächst möglichen Klausurtermins zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung bzw. den dritten schriftlichen Versuch ist verwirkt und die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt bzw. ohne triftigen Grund sich zum dritten schriftlichen Versuch nicht fristgerecht anmeldet oder ohne triftigen Grund nicht zur Wiederholungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn im Fall des schriftlichen Versuchs die Klausur ohne erkennbare Bearbeitung abgegeben wird.

(6) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.

(7) Die Festsetzung der Anmelde- und Prüfungstermine für die studienbegleitenden Klausuren erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt. Anmeldungen nach Ablauf der festgesetzten Termine können nicht berücksichtigt werden.

(8) Es besteht die Möglichkeit, benotete Module als Zusatzleistung bis zu einem Umfang von 20 Leistungspunkten im Hauptfach und im Nebenfach nicht in die Endnote einfließen zu lassen. Die Zusatzfächer können in dem Bereich der Wahlfächer des BA Studienganges Sozialwissenschaften (siehe Anhang 1 der integrierten FachPO der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre), in Pflichtfächern des BA Studienganges Sozialwissenschaften, sofern diese keine Pflicht- oder Wahlpflichtfächer des Bachelorstudienganges Soziologie (Hauptfach/bzw. Nebenfach) und die Studierenden die Voraussetzungen zur Teilnahme an diesen Modulen erfüllen, sowie in Spezialisierungen belegt werden, soweit sie nicht bereits als Spezialisierung (vgl. § 4, Abs. 4) im regulären Studium belegt wurden. Die Noten der Zusatzfächer gehen nicht in die Berechnung der Endnote ein. Module, die als Zusatzfächer belegt werden, müssen vor Absolvierung der Prüfungen dem Hochschulprüfungsamt schriftlich angezeigt werden. Die Spezifizierung von Modulen als Zusatzfächer ist verbindlich, und diese können nicht mehr mit „regulären Modulen“ getauscht werden.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit umfasst die Anfertigung einer schriftlichen Abschlussarbeit (12 LP).

(2) Die Bachelorarbeit kann außer in der deutschen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen als der deutschen Sprache ist erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten;
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Zustimmung;
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(4) In die fachliche Betreuung und die Begutachtung von Bachelorarbeiten können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 8 Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnungen für das Haupt- und Nebenfach Soziologie vom 29. März 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.7 S. 13ff.) außer Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Bachelorstudiengang Soziologie als Haupt- oder Nebenfach erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester

2012/2013 im Haupt- und Nebenfach eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnungen vom 29. März 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.7 S. 13ff.). Auf Antrag können sie nach der vorliegenden Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen

angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen

letztmalig im Wintersemester 2015/2016 nach der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung ablegen.

Trier, den 17. Dezember 2012

Der Dekan des Fachbereich IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

Anhang Bachelor-Studiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):
Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

a) Hauptfach:

- Gesamtumfang: 58 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 50 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

b) Nebenfach:

- Gesamtumfang: 32 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

2. Modulplan

2.1. Das Hauptfachstudium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1.1 Pflichtmodule

| Bezeichnung | Dauer | LP | Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen) | Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen |
|--|--------|----|--|--|
| Grundzüge der Soziologie I | 1 Sem. | 5 | keine | Klausur (60 Minuten) |
| Grundzüge der Soziologie II | 1 Sem | 5 | keine | Klausur (60 Minuten) |
| Qualitative empirische Sozialforschung | 2 Sem | 5 | keine | Klausur (60 Minuten) |
| Quantitative empirische Sozialforschung | 2 Sem | 5 | keine | Klausur (60 Minuten) |
| Soziologisches Propädeutikum | 2 Sem | 10 | keine | Präsentation und Hausarbeit |
| Statistik I | 1 Sem | 5 | keine | Klausur (90 Minuten) |
| Statistik II | 1 Sem | 5 | keine | Klausur (90 Minuten) |
| Vertiefung Soziologie I: Kulturen und Gesellschaften | 2 Sem | 10 | Grundzüge der Soziologie I und II | Präsentation und Hausarbeit |
| Vertiefung Soziologie II: Sozialstruktur und Gegenwartsanalyse | 2 Sem | 10 | Grundzüge der Soziologie I und II | Präsentation und Hausarbeit |
| Vertiefung Soziologie III: Theoretische Soziologie | 2 Sem | 10 | Grundzüge der Soziologie I und II | Präsentation und Hausarbeit |
| Studienprojekt (SP) | 2 Sem | 18 | Grundzüge der Soziologie I und II; Statistik I und II; Quantitative emp. Sozialforschung; Qualitative emp. Sozialforschung | Präsentation und Hausarbeit |
| Bachelorarbeit | 1 Sem. | 12 | 80 LP | Schriftliche Arbeit |

2.1.2. Wahlpflichtmodule

Aus den nachfolgenden Spezialisierungen sind zwei auszuwählen.

| Bezeichnung | Dauer | LP | Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen) | Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen |
|--|-------------|----|---|--|
| Spezialisierung I: Kommunikation und Wissen | 1 od. 2 Sem | 10 | Grundzüge der Soziologie I und II | Präsentation und Hausarbeit |
| Spezialisierung II: Arbeit und Sozialpolitik | 1 od. 2 Sem | 10 | Grundzüge der Soziologie I und II | Präsentation und Hausarbeit |
| Spezialisierung III: Markt und Organisation | 1 od. 2 Sem | 10 | Grundzüge der Soziologie I und II | Präsentation und Hausarbeit |
| Spezialisierung IV: Aufbereitung und Analyse quantitativer Daten | 1 Sem | 10 | Quantitative emp. Sozialforschung; Statistik I und II | Klausur 90 Minuten |

2.2. Das Nebenfachstudium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.2.1. Pflichtmodule:

| Bezeichnung | Dauer | LP | Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen) | Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen |
|--|--------|----|---|--|
| Grundzüge der Soziologie I | 1 Sem. | 5 | keine | Klausur (60 Minuten) |
| Grundzüge der Soziologie II | 1 Sem | 5 | keine | Klausur (60 Minuten) |
| Qualitative empirische Sozialforschung | 2 Sem | 5 | keine | Klausur (60 Minuten) |
| Quantitative empirische Sozialforschung | 2 Sem | 5 | keine | Klausur (60 Minuten) |
| Vertiefung Soziologie I: Kulturen und Gesellschaften | 2 Sem | 10 | Grundzüge der Soziologie I und II | Präsentation und Hausarbeit |
| Vertiefung Soziologie II: Sozialstruktur und Gegenwartsanalyse | 2 Sem | 10 | Grundzüge der Soziologie I und II | Präsentation und Hausarbeit |

2.2.2. Wahlpflichtmodule

Aus den nachfolgenden Spezialisierungen sind zwei auszuwählen.

| Bezeichnung | Dauer | LP | Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen) | Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen |
|--|-------|----|---|--|
| Spezialisierung I: Kommunikation und Wissen | 1 Sem | 10 | Grundzüge der Soziologie I und II | Präsentation und Hausarbeit |
| Spezialisierung II: Arbeit und Sozialpolitik | 1 Sem | 10 | Grundzüge der Soziologie I und II | Präsentation und Hausarbeit |
| Spezialisierung III: Markt und Organisation | 1 Sem | 10 | Grundzüge der Soziologie I und II | Präsentation und Hausarbeit |

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Soziologie

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Verpflichtende Praktika:

Keine